
Satzung der Hochschule Schmalkalden zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

vom 9. Februar 2026

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Die zentrale Forschungskommission der Hochschule Schmalkalden hat die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am 7. Januar 2026 erörtert. Der Senat der Hochschule Schmalkalden hat die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am 28. Januar 2026 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 9. Februar 2026 die Satzung genehmigt.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Satzung dient zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis. Die Hochschule Schmalkalden verpflichtet sich den nachfolgenden Grundsätzen und Verfahrensregeln, die für das gesamte wissenschaftliche Personal verbindlich sind. Die Grundsätze und Verfahrensregeln werden allen wissenschaftlich Tätigen der Hochschule in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Hochschule Schmalkalden wird jedem Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der Hochschule nachgehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen. Sofern sich nach Aufklärung des Sachverhalts ein diesbezüglicher Verdacht bestätigt, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall jeweils angemessene Maßnahmen ergriffen. Die Hochschule Schmalkalden verfolgt damit auch das Anliegen, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis bei den etablierten Wissenschaftlern lebendig zu halten und dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig zu vermitteln. Mit der Satzung soll auch deutlich gemacht werden, dass die Hochschule wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und das der Wissenschaftler untereinander zerstört wird. Die Satzung beruht auf dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 1. August 2019.
- (2) Die folgenden Regeln für eine gute wissenschaftlicher Praxis sollen dazu beitragen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern und damit wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern.
- (3) An gute wissenschaftliche Praxis sind die folgenden Anforderungen zu stellen:
 1. Untersuchungen müssen lege artis und nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden und die relevanten ethischen Normen und Prinzipien beachten. Die Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch, d.h. kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern. Sie wenden fundierte und nachvollziehbare Methoden an und legen bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten¹, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten.
 2. Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen Wissenschaftlern ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.

¹ Definition von Forschungsdaten siehe Leitlinien der Hochschule Schmalkalden zum Umgang mit Forschungsdaten

3. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtigt.
4. Wissenschaftler beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.
5. Die Wissenschaftler verpflichten sich, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren sowie alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Sie holen zudem Genehmigungen und Ethikvoten ein – sofern dies erforderlich ist – und legen sie den zuständigen Stellen vor. Weiterhin machen sie sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.
6. Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert und in der Regel für die Dauer von zehn Jahren² aufbewahrt werden. Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen unbeschadet der dem Wissenschaftler zustehenden Forschungsfreiheit so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist. Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig. Wird die Dokumentation den Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.
7. Grundsätzlich bringen Wissenschaftler all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden Wissenschaftler grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt. Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft. Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt. Ebenso sind allzu kleinteilige Publikationen zu vermeiden und Selbstzitate auf ein Mindestmaß zu beschränken.
8. Die disziplinbezogen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten.

² <https://wissenschaftliche-integritaet.de/kodex/>, Leitlinie 17

-
- (4) Die Hochschule setzt Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Auf diese Weise werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass alle Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. An der Hochschule sind klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität/Vielfältigkeit (siehe Homepage der Diversitätsbeauftragten) besondere Bedeutung zukommt.
 - (5) Die Hochschule Schmalkalden nimmt ihre Verantwortung für die Absolventen auch dadurch wahr, dass sie diesen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhält. Dabei soll Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. Die Hochschule Schmalkalden wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Wissenschaftlern aller Karriereebenen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis ermöglichen.
 - (6) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich. Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der Hochschule eingebetteten, Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Förderung der Karrieren von Wissenschaftlern und wissenschaftsakzessorischem Personal sowie für die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit.
 - (7) Die Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so zu gestalten, dass die Einheit als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgt und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
 - (8) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Hochschulleitung entgegengewirkt.
 - (9) Wissenschaftler genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.
 - (10) Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte von generierten Daten, insbesondere wenn mehrere Einrichtungen beteiligt sind. Die Nutzung steht insbesondere dem verantwortlichen Wissenschaftler zu, der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollten. Wissenschaftliche fundierte und nachvollziehbare Methoden finden Anwendung. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen Wissenschaftler besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.
 - (11) Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.
 - (12) Die Hochschulleitung stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushälterischen Möglichkeiten sicher.
 - (13) Wissenschaftler wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
 - (14) Wissenschaftler prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

- (15) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein. Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.
- (16) Vor der Durchführung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber eine Erklärung abzugeben, dass er sich zur Beachtung dieser Satzung verpflichtet.

§ 2

Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind an der Hochschule Schmalkalden die folgenden Regeln zu beachten:

- Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermittelt werden. Dabei sollen die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft erzogen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren.
- Die Fakultäten und zentralen Einrichtungen stellen die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicher. Sie sollen dazu entsprechende Regelungen aufstellen.
- Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlern folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden (z.B. individuelle Besonderheiten im Lebenslauf, Haltung des Wissenschaftlers zu Erkenntnisoffenheit, Risikobereitschaft, etc.).
- Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Erarbeitung eines Forschungsergebnisses beigetragen hat, darf als Mitautor bezeichnet werden.

§ 3

Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

- (1) Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorenschaft zu rechtfertigen, ist eine Anerkennung der Unterstützung anderweitig in Fußnoten, Vorwort oder Acknowledgement möglich. Eine Ehrenautorenschaft ist unzulässig. Die Zustimmung des Autors zur finalen Fassung des Werks darf ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein. Wissenschaftler verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.
- (2) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautor nur genannt werden, wer:
- wesentlich zur Fragestellung oder
 - zum Forschungsplan oder
 - zur Durchführung der Forschungsarbeiten oder
 - zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse oder
 - zum Entwurf oder
 - zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat.

- (3) Fühlt sich ein Mitautor übergangen, kann er die Ombudsperson anrufen. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung des Bereiches, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung sollte von allen Mitautoren durch Unterschrift bestätigt und der Anteil der einzelnen Person oder Arbeitsgruppe dokumentiert werden. Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist – vorbehaltlich anderer anerkannter fachwissenschaftlicher Übung – deren schriftliches Einverständnis einzuholen.
- (4) Durch sein Einverständnis mit der Nennung als Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den ein Mitautor einen Beitrag geliefert hat; er ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.
- (5) Finden sich einzelne Personen ohne Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außerstande, so ist von Ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei dem Hauptverantwortlichen und/oder bei der betreffenden Zeitschrift in ausdrücklicher Form verwahren. Unterlassen sie eine solche Distanzierung, so gilt dies als nachträgliche Genehmigung ihrer Aufnahme in den Autorenkreis mit entsprechender Mitverantwortung für die Veröffentlichung.
- (6) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht. Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft. Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.
- (7) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen. Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen. Dies gilt entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.
- (8) Wissenschaftler bewahren Forschungsdaten bzw. -ergebnisse, die öffentlich zugänglich gemacht werden, sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien in adäquater Weise zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, in der sie entstanden sind oder in standortübergreifenden Repositorien auf. Maßgeblich sind die Standards des betroffenen Fachgebiets. In der Regel werden die zu archivierenden Forschungsdaten als Rohdaten gesichert. Die Aufbewahrung erfolgt für zehn Jahre. Auch insoweit sind die Standards des betroffenen Fachgebiets maßgeblich. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den jeweiligen Daten oder Ergebnissen und gilt gleichermaßen für eingesetzte Software. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder nur für einen gegenüber Absatz 2 kürzeren Zeitraum aufzubewahren, legen die Wissenschaftler diese Gründe in nachvollziehbarer Weise dar. Die Leitung der Hochschule stellt sicher, dass die für die angemessene Archivierung erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.

§ 4

Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftlern

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn im Bereich der Wissenschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht oder relevante ethische Normen und Prinzipien missachtet werden. Gleiches gilt, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in schwerer Weise beeinträchtigt wird. Dies gilt sinngemäß auch für technische Mitarbeiter.

(2) Als Fehlverhalten gelten insbesondere:

1. Falschangaben, nämlich
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten (z. B. durch Auswählen und Nichterwähnen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
 - durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
 2. Die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne Quellenangabe (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorenschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
 3. Die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
 4. Die schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt).
 5. Die Beseitigung von Daten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen § 1 Abs. 2 verstoßen wird.
- (3) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch darin begründet liegen, dass ein Hinweisgeber einen solchen Vorwurf vorsätzlich unrichtig oder mutwillig erhebt.

§ 5

Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten im Sinne von § 4 kann sich unter anderem ergeben aus

- einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- einer Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
- einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 6

Ombudspersonen

- (1) Der Präsident bestellt nach Wahl durch den Erweiterten Senat zwei Ombudspersonen sowie zwei Ersatzpersonen als Ansprechpartner für Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Angehörige und ehemalige Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben.
- (2) Zu Ombudspersonen werden Professoren bestellt, die unterschiedliche Fachdisziplinen vertreten sollen. Sie sollen über große Erfahrungen im Wissenschaftsbereich verfügen. Die Ombudspersonen sowie die Ersatzpersonen dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Hochschulleitung sein.

- (3) Die Ombudspersonen sind für alle Hochschulmitglieder und -angehörigen zuständig und vertreten sich gegenseitig. Sie beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Jedes Mitglied und jeder Angehörige der Hochschule hat Anspruch darauf, eine der Ombudspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Alternativ haben alle Hochschulangehörigen die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.
- (4) Anonym erhobenen Vorwürfen ist nur nachzugehen, wenn sich aus den Hinweisen objektive Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten ableiten lassen.
- (5) Das Präsidium schlägt dem Erweiterten Senat geeignete Persönlichkeiten im Sinne von Absatz 2 vor. Der Erweiterte Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu Beginn des betreffenden Sommersemesters für eine im darauffolgenden Wintersemester beginnende Amtszeit von drei Jahren die Ombudspersonen; die Wahl bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Ombudspersonen sind für ihre Tätigkeit angemessen zu entlasten.
- (6) Die Namen und Anschriften der bestellten Ombudspersonen sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.³
- (7) Die Befangenheit einer Ombudsperson kann durch diese selbst, als auch durch die von Vorwürfen betroffene Person geltend gemacht werden. Die § 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Entscheidung trifft der Präsident. Die Ombudsperson wird für den Fall ihrer Befangenheit oder nicht nur kurzfristigen Verhinderung durch eine Ersatzperson vertreten.

§ 7

Bestellung einer Untersuchungskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird eine ständige Untersuchungskommission eingerichtet. Sie besteht aus drei Professoren, die unterschiedliche Fachdisziplinen vertreten sollen und nicht Ombudspersonen oder Ersatzpersonen gemäß § 6 sein dürfen. Ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben. Für jedes Mitglied wird außerdem ein Ersatzmitglied gewählt. Das Präsidium schlägt dem Erweiterten Senat geeignete Persönlichkeiten im Sinne von Satz 2 und 3 vor. Der Erweiterte Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu Beginn des betreffenden Sommersemesters für eine im darauffolgenden Wintersemester beginnende Amtszeit von drei Jahren die Mitglieder der Untersuchungskommission; die Wahl bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden nach der Wahl durch den Erweiterten Senat vom Präsidenten bestellt. Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie kann je einen Vertreter der im Einzelfall beteiligten Statusgruppen mit beratender Stimme hinzuziehen. Im Übrigen kann sie im Einzelfall bis zu drei weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme beteiligen. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Untersuchungskommission tritt auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder des Präsidenten zur Beratung zusammen.
- (3) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Vertretung das jeweilige Ersatzmitglied. Die § 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen der Hochschule oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbar Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

³ <https://www.hs-schmalkalden.de/forschung/gute-wissenschaftliche-praxis-1>

- (4) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens ist eine Remonstration durch die hinweisgebende Person ausgeschlossen.
- (5) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Die Ombudspersonen werden alle Beratungen zur guten wissenschaftliche Praxis und bei Verdachtsfällen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten vertraulich behandeln und zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung beitragen.
- (2) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person, die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, soll der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudspersonen wenden.
- (3) Erhält eine Ombudsperson konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichtet sie den Vorsitzenden der Kommission schriftlich unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Hinweisgebers und des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, über die erhobenen Anschuldigen. Bis zum hinreichenden Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln. Wegen der Hinweisgabe Anzeige eines potenziellen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen – abgesehen von § 4 Abs. 3 - weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.
- (4) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.
- (5) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (6) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung.

-
- (7) Eine Ombudsperson kann Verdachtsmomente auch im Auftrag des Hinweisgebers vortragen, ohne dass dessen Identität preisgegeben werden muss. Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihm sowie dem Hinweisgeber ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie sind auf Ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Der Betroffene wie auch der Hinweisgeber kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der Hochschule Schmalkalden geboten ist.
- (9) Die Untersuchungskommission legt dem Präsidenten über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlussbericht vor. Der Präsident unterrichtet die beschuldigten Personen und die Hinweisgeber über das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen. Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist.
- (10) Der Präsident entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Untersuchungskommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet er auch über die zu treffenden Maßnahmen; die Sanktionen sollen in Abhängigkeit vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens ausgesprochen werden. Als Sanktionen kommen in Betracht:
- Schriftliche Rüge,
 - Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
 - Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittlerrückforderung,
 - Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglied der Hochschule für ein Jahr oder länger,
 - Gegen Beschäftigte der Hochschule: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
 - Gegen Beamte der Hochschule: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,
 - Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
 - Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
 - Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,
 - Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
 - Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.
- (11) Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt der Präsident für eine Rehabilitierung der beschuldigten Personen.

§ 9
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Schmalkalden zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 29. April 2021 (Verkündungsblatt Nr. 5/2021, S. 113) außer Kraft.

Schmalkalden, 9. Februar 2026

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident